

Der Gewerkeverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.

Erscheint jeden Sonnabend.
Wierteljährlicher Abonnementpreis 0,75 M.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 12 Pf. mehr.
Alle Bestellungen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Bezirks-Vorstände
Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine
(Hilfs-Vorstand)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/222.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsanz. 40 Pf., Familienanz. 25 Pf.
Verbandsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/222.
Sprechstunde: Amt Alexander, Nr. 4726.

Nr. 99/100.

Berlin, Sonnabend, 15. Dezember 1917.

Rechnungsabgrenzung Jahrgang

Wohlfahrts-Bericht.

Zeitgemäße Forderungen. — Unfallversicherungsmaßnahmen während des Krieges. — Wissenschaft und Genossenschaft. — Allgemeine Rundschau. — Aus dem Verbands. — Anzeigen.

Zeitgemäße Forderungen

enthält eine weitere Eingabe, die gemeinsam von den deutschen Arbeitnehmerorganisationen dem Bundesrat und Reichstag zugeandt worden sind. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die unterzeichneten Organisationen der Arbeiter und Angestellten richten an Bundesrat und Reichstag die ergebene Bitte, die nachstehenden durch die Entwicklung der Kriegsverhältnisse bedingten Forderungen baldigst einer Prüfung zu unterziehen und ihre Durchführung durch Aenderung der Reichsversicherungsordnung oder durch Verordnung des Bundesrats in die Wege zu leiten.

1. Der Höchstfuß des anrechnungsfähigen Tageentgelts für den Grundlohn (180 M.) ist auf 12 Mark zu erhöhen.
2. Die für die Pflichtversicherung maßgebende Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes ist auf 5000 Mark hinaufzusetzen.
3. Die für das Verbleiben in der Versicherung vorgesehene Grenze von 4000 Mark Jahresgehalt (§§ 178 und 311 RVO.) ist zu beseitigen.
4. Die Ortslöhne (§ 149 RVO. und der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst für landwirtschaftliche Arbeiter (§§ 936 ff. RVO.) sind den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend neu festzusetzen.

Begründung.

Die durch den Kriegszustand herbeigeführte gewaltige Steigerung der Preise für Lebensmittel und alle Bedarfsgegenstände einerseits, die in vielen Gewerben erzielten Einkommenserhöhungen andererseits haben eine so durchgreifende Aenderung des Geldwertes herbeigeführt, daß die in der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Sätze, die schon in normalen Zeiten kaum als angemessen gelten konnten, jetzt auf keinen Fall mehr als ausreichend anzusehen sind und dringend einer Erhöhung bedürfen.

Zu 1. Der höchste Grundlohn, der nach den jetzigen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung der Berechnung des Krankengeldes zugrunde gelegt werden kann, beträgt 5 bzw. 6 M. Bei den namentlich in der Nahrungsmittelindustrie beschäftigten Arbeitern, aber auch in anderen Gewerben, kommt also in Anbetracht der gestiegenen Löhne bei der Versicherung nur ein geringer Betrag ihres Verdienstes in Anrechnung. Die Folge ist, daß das ihnen zustehende Krankengeld, das früher etwa die Hälfte des Lohnes ausmachte, jetzt bei einem großen Teil der Versicherten kaum noch ein Viertel beträgt. Es ist daher die absolute Aenderung der Bestimmungen über Grundlohn und Beiträge erforderlich, und zwar erhöht um als Höchstgrenze der Beitrag von 12 M. angemessen. Dadurch würden den Klassen neue Einnahmen aus den Beiträgen der höher entlohten Versicherten zufließen und das Krankengeld könnte nicht unbedeutend erhöht werden. Neben die jetzigen Zustände bestehen, so müßten die Beiträge auf mehr als 4½ vom Hundert des Grundlohnes erhöht werden. Diese Mehrbelastung würde am stärksten die Versicherten mit niedrigen Löhnen treffen. Die durch Erhöhung der Grundlöhne bedingte erhöhte Mehrbelastung kann von den Beteiligten sehr wohl getragen werden. Sie entspricht im übrigen nur dem Grundlohn der Berechtigten, der verlangt, daß die höher entlohten Versicherten denselben Prozentsatz ihres Lohnes zur Krankenversicherung zahlen wie die Arbeiter mit geringem Lohn.

Zu 2. Die privaten Angestellten sind nur versicherungspflichtig, wenn ihr Jahreseinkommen 2500 M. nicht übersteigt. Diese Grenze entsprach oder schon vor dem Kriege nicht mehr dem andauernd gesunkenen Geldwert. Jetzt scheidet ein großer Teil der Angestellten, deren Gehalt sich durch Teuerungszulagen oder

ähnliche Einkommenserhöhungen über diesen Satz erhoben hat, aus der Krankenversicherung aus. Es bedarf aber keines Bedenkens, daß trotz ihres jetzigen höheren Einkommens die Angestellten wirtschaftlich eher ungünstiger dastehen als mit dem niedrigeren Gehalt vor dem Kriege. Deshalb erscheint es uns notwendig, die Grenze für die Versicherungspflicht auf 5000 M. festzusetzen. Der Kreis der versicherungspflichtigen Angestellten würde dadurch keineswegs erweitert werden, sondern nur dieselbe Ausdehnung erhalten wie vor dem Kriege, womit etwaigen von Arbeitgeber aus erhobenen Bedenken entgegengetreten werden soll.

Zu 3. Aus der Begründung zu 2 ergibt sich schon, daß die 4000-Mark-Grenze für die Ausübung der Versicherungsberechtigung bzw. für das Verbleiben in der Versicherung jedenfalls zu niedrig ist. Die Grenze müßte mindestens auf 6000 M. erhöht werden, wenn sich nicht ihre gänzliche Beseitigung empfiehlt. Das ist jedoch der Fall. Diese Grenze bewirkt heute das Ausscheiden einer großen Reihe von Versicherten aus der Versicherung, bei denen keineswegs die Gewähr einer dauernden Besserung der wirtschaftlichen Lage vorliegt, bei denen vielmehr mit Bestimmtheit ein Zurückgehen des Einkommens unter die für das Verbleiben in der Versicherung maßgebende Grenze zu erwarten steht. In diesem Falle aber ist ein Wiedereintritt in die Versicherung für die einmal aus der Versicherung ausgeschiedenen Personen in vielen Fällen ganz unmöglich. Die Fälle, in denen Personen mit sehr hohem Einkommen vom Recht der freiwilligen Versicherung Gebrauch machen, sind so überaus selten, daß infolgedessen eine besondere Regelung ganz unnötig erscheint. Es ist zudem völlig unbillig, Personen, die bis dahin als gutes Risiko für die Rasse betrachtet gewesen sind, dann von der Versicherung auszuschließen, wenn sie mit dem höheren Einkommen auch ein höheres Alter erreicht haben und damit erhöhtes Krankheitsgefahr ausgesetzt sind.

Zu 4. Nach § 151 der Reichsversicherungsordnung mußte mit Wirkung vom 1. Januar 1915 ab eine Neueinstellung der Ortslöhne stattfinden.

Diese gesetzliche Vorschrift ist unerfüllt geblieben. Dagegen hat der Bundesrat durch Beschlüsse vom 4. September 1914 und 19. August 1915 die Geltung der früheren Festsetzung um je ein Jahr verlängert; zuletzt wurde durch die Verordnung vom 3. Juli 1916 die Verlängerung ausgesprochen bis zum Ablauf des Jahres, das dem Jahre der Kriegsendigung folgt. Da die Hoffnung auf eine Beendigung des Krieges im Jahre 1917 sehr gering erscheint, würden die alten Ortslöhne frühestens am 1. Januar 1920 außer Kraft treten. Bestehende Tatsachen zeigen die Organisationskraft der Arbeiter und Angestellten Deutschlands, dem hohen Bundesrat ihre für die Verordnung vom 3. Juli 1916 darstellte, geltend zu machen und die Aufmerksamkeit des hohen Bundesrats auf die schweren Schäden hinzuweisen, die den Versicherten und den Versicherungsträgern aus dem Weiterbestehen der alten Ortslöhne erwachsen.

Schon eingangs wurde betont, daß sich während der langen Dauer des Krieges die wirtschaftlichen Verhältnisse in einer früher für unmöglich gehaltenen Weise veränderten und eine starke Entwertung des Geldes herbeigeführt haben. Das gilt nicht nur für die Zentren der Kriegswirtschaft, sondern überall in Stadt und Land, wenn es auch in den Industriebezirken am stärksten der Fall ist. Das hat zur Folge, daß die in Friedenszeiten festgesetzten Ortslöhne nicht mehr das sind, was sie gewöhnlich sein müssen, der Durchschnittsbetrag dessen, was gewöhnliche Tagelöhner zu verdienen pflegen. Die hiermit verbundene Schädigung weiter Volksteile kann unmöglich bis zu zwei Jahren nach dem Kriege getragen werden. Denn die Schädigungen sind sehr groß und bei der Unfalls- sowie Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung dauernd fortwirkend. Und in der Krankenversicherung kann das Krankengeld nach dem Ortslohn seinen Zweck, den Lohn zu vertreten, unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr erfüllen. Es muß deshalb etwas geschehen, um wenigstens in etwas den vom Gesetzgeber gewollten Zustand herbeizuführen, nämlich einmal die in Betracht kommenden Kreise halbwegs nach Maßgabe ihres wirklichen Arbeitslohnes zu versichern, zum andern aber aus den Versicherungsträgern die ihnen gebührenden Beiträge, welche in den

oberen Klassen guttessender das Risiko ausgleichen, zu zuführen.

Wir glauben daher der dringenden Bitte Ausdruck geben zu müssen, eine Neueinstellung der Ortslöhne mit Wirkung vom 1. Januar 1918 anordnen zu wollen.

Da wir die Schwierigkeiten durchaus nicht verkennen, welche jetzt im vielen Kriegsjahre mit einer Neueinstellung der Ortslöhne verbunden sein werden, beantragen wir für den Fall, daß kurzzeitig eine dem Gesetze entsprechende Neueinstellung nicht durchführbar sein sollte,

die Ortslöhne allgemein um mindestens fünfzig Prozent zu erhöhen.

Damit würde wenigstens in etwas den wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung getragen worden sein. Meist wird eine höhere denn fünfzigprozentige Steigerung der Löhne eingetreten sein und dieses selbst im kleinsten Durchschnitt, wenn man auch die Steigerung des Wertes der Naturalleistungen in Betracht zieht.

Das bezüglich der Ortslöhne Gesagte gilt auch bezüglich der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der landwirtschaftlichen Arbeiter und der Arbeiter in der Forstwirtschaft, nur, daß es auf diesem Gebiet auch gilt, ein besonderes Unrecht wieder gut zu machen. In vielen Bezirken sind nämlich seit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung zahlreiche Versicherte bezüglich der Berechnung ihrer Rente ungünstiger gestellt worden, als sie es vorher waren. Das frühere landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz konnte nur eine Zweiteilung der Versicherten für die Jahresarbeitsverdienste. Abgehen von dem durch die beiden Geschlechter bedingten Unterschied, wurde der Jahresarbeitsverdienst verschieden festgesetzt für die erwachsenen Arbeiter über 16 Jahre und für die Jugendlichen unter 16 Jahren. Die Reichsversicherungsordnung hat eine vierfache Teilung ermöglicht. Es wird der Jahresarbeitsverdienst festgesetzt einmal für Personen über 21 Jahre, dann für Jugendliche von 16 bis 21 Jahren und schließlich für Jugendliche bis zu 16 Jahren, wobei auch wieder ein Unterschied gemacht werden kann für die Kinder bis zu 14 Jahren. In vielen Bezirken sind für diese Gruppen auch besondere Jahresarbeitsverdienste festgesetzt worden. In einzelnen sind die Jugendlichen unter 16 Jahren zusammengefaßt. In manchen Bezirken ist jedoch der Jahresarbeitsverdienst der Personen über 21 Jahre bei denselben Sätzen belassen worden, der früher für die Personen von 16 Jahren ab galt. Für Personen von 16 bis 21 Jahren sind aber niedrigere Jahresarbeitsverdienste festgesetzt worden. Aus der Fülle des Materials wollen wir nur einige wenige Tatsachen mitteilen:

Im Bezirk des Oberversicherungsamts Stettin galt im Jahre 1911-12 für die Arbeiter über 16 Jahre ein Jahresarbeitsverdienst von 750 M. Heute beträgt er für die Arbeiter über 21 Jahre nur 750 M. und für die Personen von 16 bis zu 21 Jahren 570 M. Diese letzteren Personen bis zu 21 Jahren stehen also wesentlich ungünstiger, als sie im Jahre 1911-12 standen.

Im Kreise Bitterfeld galt 1912 ein Jahresarbeitsverdienst für die landwirtschaftlichen Arbeiter über 16 Jahre von 810 M. Jetzt beträgt er für die Arbeiter über 21 Jahre nur 840 M. für die jugendlichen Arbeiter von 16 bis zu 21 Jahren nur 720 M.

Im Kreise Delitzsch war 1912 der Jahresarbeitsverdienst für jugendliche Personen bis zu 16 Jahren 330 M. Jetzt gilt der Jahresarbeitsverdienst von 390 M. nur für die Jugendlichen von 14 bis 16 Jahren, während er für die jüngeren nur auf 240 M. festgesetzt worden ist.

Im Kreise Sondersleben war der Jahresarbeitsverdienst für Jugendliche bis zu 16 Jahren im Jahre 1912 250 M. Jetzt stellt er sich in den beiden Altersklassen bis zu 16 Jahren gar nur auf 180 bzw. 190 M.

In Berlin ist heute, wie im Jahre 1911, der Jahresarbeitsverdienst für erwachsene Arbeiter immer noch auf nur 1080 M. festgesetzt.

Es bedarf weiter keines Wortes, daß diese Jahresarbeitsverdienste, die ja dauernd, eventuell bis ans Lebensende für die durch Betriebsunfall Geschädigten gelten, nicht mehr den heutigen Verhältnissen entsprechen.

Sie glauben daher, daß unsere Wünsche in jeder Beziehung durch die Tatsachen gerechtfertigt sind und zeichnen

- ergibt
- Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands C. Begien.
- Besamtvorband der christl. Gewerkschaften Deutschlands A. Stegerwald.
- Verband der Deutschen Gewerksvereine (D.D.) C. Hartmann.
- Polnische Berufsvereinigungen D. Humer.
- Arbeitsgemeinschaft für die kaufmännischen Verbände D. Pöschl.
- Arbeitsgemeinschaft freier Angestellten-Verbände Dr. Höfle.
- Arbeitsgemeinschaft der technischen Verbände E. Aufhäuser.

Unfallverhütungsmassnahmen während des Krieges.

In den Monatsblättern für Arbeiterversicherung (11. Jahrgang Nr. 7-10) wird in zwei Aufsätzen über die Unfallverhütungsmassnahmen auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die der Kriegszustand für die Durchführung der Unfallverhütung, wie sie im Interesse des Arbeiterschutzes geboten ist, geschaffen hat, und es werden die während des Krieges ergriffenen Massnahmen des Reichsversicherungsamtes wie der Berufsgenossenschaften des näheren besprochen. Das Reichsarbeitsblatt bringt darüber in einem ausführlichen Auszuge folgendes:

Der Krieg bedingte die Beschäftigung Hunderttausender weiblicher und jugendlicher Personen, die zuvor nicht erwerbstätig gewesen sind oder doch in anderen Beschäftigungen tätig waren, so daß sie erst angeleitet werden mußten. Diese Arbeitskräfte galt es ebenso wie die gleichfalls in großer Anzahl zur Beschäftigung herangezogenen Kriegsgefangenen um so mehr vor Unfallgefahren zu schützen, als sie mit den Betriebseinrichtungen und ihren Gefahren noch un vertraut waren und die Unfallverhütungsvorschriften noch nicht kannten, während gleichzeitig vielfach weniger zahlreiches unfalltechnisch geschultes Aufsichtspersonal als früher zur Verfügung stand und die Unfallgefahrlichkeit bei der in vielen Fällen durch die Umstellung auf die Kriegswirtschaft bedingten veränderten Betriebsweise gestiegen war. Das Reichsversicherungsamt hat infolgedessen der Unfallverhütung und der zu ihrer Durchführung notwendigen Betriebsüberwachung von Beginn des Krieges ab besondere Fürsorge gewidmet. Schon in dem Runderlaß an die ihm unterstellten gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften vom 10. August 1914 wurde auf die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der berufsgenossenschaftlichen Betriebsaufsicht hingewiesen. Durch Runderlaß vom 22. Januar 1915 wurde Bericht über den Stand der Ueberwachung eingeholt und durch Runderlaß vom 3. Juni 1915 wurden die gewerblichen Genossenschaftsvorstände ermahnt, auf die Ausführung der Uuden Bedacht zu nehmen, die durch Einberufung technischer Aufsichtsbeamter zum Kriegsdienst hervorgerufen waren. Den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wurde im Runderlaß vom 2. Juni 1915 empfohlen, die Genossenschaftsmitglieder durch Merkblätter, Mahnworte oder in ähnlicher geeigneter Weise darüber zu belehren, daß auch in der Kriegszeit die Befolgung der Unfall- und Verhütungsvorschriften nicht unterbleiben darf. Daß die Berufsgenossenschaften in der Tat auch befreit sind, die Unfallverhütungsvorschriften und Betriebsüberwachung so gut wie möglich durchzuführen, ging aus den auf den Runderlaß vom 22. Januar 1915 eingegangenen Berichten hervor.

In zahlreichen Besprechungen und Feststellungen, die im Jahre 1916 von den technischen Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes in den Geschäftsstellen der gewerblichen Berufsgenossenschaften erfolgten, veranschaffte sich das Amt Kenntnis von den für die Unfallverhütung bedeutungsvollen Veränderungen während der Kriegszeit und vervollständigte diese Einblicke noch durch Berichte der Berufsgenossenschaften über alle neuen Erfahrungen, die es durch den Runderlaß vom 20. Oktober 1916 anforderte. Gegenüber der im Laufe des Krieges sich ständig erhöhenden Einstellung weiblicher und jugendlicher sowie ungelerner Arbeiter, welche mit der Durchführung des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst noch eine weitere Steigerung erfahren sollte, war es nicht zu umgehen, daß diese Hilfskräfte vielfach auch mit Arbeitstätigkeiten betraut werden muß-

ten, von denen sie nach den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften bisher ausgeschlossen waren. In einem Runderlaß vom 20. Dezember 1916, an die gewerblichen Berufsgenossenschaften mußte das Reichsversicherungsamt infolgedessen bestimmen, daß in der Folge weibliche und jugendliche Personen zu Arbeiten zugelassen werden können, die ihnen bisher unzugänglich waren, jedoch nur nach vorheriger Einholung der Zustimmung des Genossenschaftsvorstandes. Die von den Betriebsunternehmern an die Vorstände zu richtenden Gesuche müssen sich auf den Nachweis stützen, daß die Aufrechterhaltung des Betriebes in dem notwendigen Umfang die Einstellung weiblicher und jugendlicher Arbeiter unabweisbar macht, und daß durch geeignete Auswahl der Arbeiter zugewiesenen Tätigkeiten durch Verwendung unfallsicherer Arbeitskleidung bei weiblichen Berufen und durch unumfassende Ausgestaltung der Betriebseinrichtungen mit Schutzeinrichtungen und durch gewissenhafte Unterweisung in der Benutzung der Maschinen und Apparate dem Arbeiterrisiko Rechnung getragen wird. Vom Reichsversicherungsamt wurde noch empfohlen, entsprechend den besonderen Betriebsverhältnissen der in den Berufsgenossenschaften vereinigten Gewerbezweige besondere Richtlinien für die Anpassung der Unfallfürsorge an die Kriegsverhältnisse bekanntzugeben. Eine grundsätzliche Befreiung von der Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften erfolgte aber nicht. Den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist ein besonderer Erlaß (vom 13. Februar 1917) über die Erhöhung der Unfallgefahren zugegangen.

Aus den Berichten der Berufsgenossenschaften auf den Runderlaß vom Oktober 1916 geht hervor, daß sie fast ausnahmslos in der Aufrechterhaltung der Fürsorge für die in ihren Betrieben beschäftigten Arbeiter ihre vornehmste Aufgabe erblickt und daß sie auch dabingehende Massnahmen — im einzelnen vielfach verchieden, entsprechend der Eigenart der besonderen Betriebsverhältnisse der verschiedenen Gewerbezweige — getroffen haben. Einige Berufsgenossenschaften haben mit Rücksicht auf ihre weitgehenden Unfallverhütungsvorschriften besondere Massnahmen nicht für erforderlich gehalten; sie haben jedoch auf strenge Durchführung der bestehenden Unfallverhütungsvorschriften hingewirkt. Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen werden auf Antrag nur dann zugelassen, wenn die Gesuche durch den vom Reichsversicherungsamt geforderten Nachweis der Unabweisbarkeit gestützt sind. Einige Vorstände haben die Anregungen des Reichsversicherungsamtes in den Nach- und Kreisblättern ohne weitliche Zuspäße oder auch mit Ergänzungen in den Kreisen ihrer Mitglieder verbreitet. Andere haben die Sinneinwirkungen unter Hervorhebung der Unfallverhütungsvorschriften, für welche Milderung beantragt werden kann, in Merkblättern zusammengefaßt und jedem Mitglied zugestellt. Eine Berufsgenossenschaft hat eine umfassende Denkschrift über die Auslegung der Bestimmungen ihrer Unfallverhütungsvorschriften bezüglich der Stubeinrichtungen und der Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Arbeiter unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse zusammengefaßt und an ihre Mitglieder vertriebt. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften haben vielfach eine Verteilung der Merkblätter durch die Gemeinde- und Ortsvorsteher oder Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag veranlaßt. Eine dritte Gruppe hat besondere Richtlinien für das Verhalten der Mitglieder bei der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften und Einstellung jugendlicher und weiblicher Arbeiter sowie von Kriegsbeschädigten aufgestellt.

Einige Berufsgenossenschaften beteiligen sich auch an der Berufsberatung der Kriegsbeschädigten, andere bemühen sich, den Arbeiterstand noch weiterhin zu vertiefen. So werden Lichtbildvorführungen veranstaltet, welche die dem Arbeiter drohenden Gefahren vor Augen führen. Als Erlaß zum Seeresdienst eingesetzter technischer Aufsichtsbeamten sind von einigen Berufsgenossenschaften vertrauenswürdige Personen aus den Unternehmenskreisen bestellt worden. Für die Arbeiterinnenfürsorge sind vielfach Kobrivienscarrinen berufen worden, die aus dem Kreise besonders tüchtiger, älterer Arbeiterinnen ausgebildet worden sind und als Mittelpersonen zwischen ihren Mitarbeiterinnen und der Betriebsleitung wirken.

Die Genossenschaftsvorstände haben sich auch zur Aufrechterhaltung des Kontrolldienstes wegen des Anstauens der ihnen verliehenen technischen Aufsichtsbeamten untereinander in Verbindung gesetzt. Es wurde auch Ausdehnung des Schulunterrichtes auf die Fragen der Unfallver-

hütung angeregt, und es sind dabei beachtenswerte Ergebnisse erzielt worden. Das Reichsversicherungsamt hat Verhandlungen mit den zuständigen Behörden zur allgemeinen praktischen Verwertung dieses Gedankens eingeleitet.

Zu ganzen lassen die Massnahmen der Berufsgenossenschaften den Willen aufs deutlichste erkennen, den durch die Kriegsverhältnisse ermöglichten Unfallgefahren entgegenzutreten, soweit es die Zustände irgendwie erlauben.

Das Reichsversicherungsamt hat schließlich von seinen technischen Mitgliedern selbst Revisionen gemäß § 889 B.D. zur Freistellung der Durchführung und Wirkung der Unfallverhütungsvorschriften vornehmen lassen. Es wurden 1917 Besichtigungen zahlreicher Betriebe ausgeführt, um auf Abstellung etwa vorhandener Mängel hinzuwirken; bei den Besprechungen mit den Betriebsleitern ist im Auge behalten worden, daß für die Verhütung von Unfällen jetzt mehr wie je die Art der Betriebsführung, Aufsicht und Arbeitsteilnahme, die Art der von weiblichen und jugendlichen Personen zu leistenden Arbeitstätigkeiten, die Arbeitszeit und ihre Verteilung auf die Tages- und Nachtstunden, die Fürsorge für schnelle Hilfe bei Verletzungen und Erkrankungen wie die Fürsorge für die Erhaltung und förderliche Leistungsfähigkeit der Arbeiter durch Milderung der Ernährungs-schwierigkeiten von größter Bedeutung sind. Schwerwiegende Mängel, auf deren Abstellung gedrungen werden mußte, wurden nur vereinzelt vorgefunden, während allerdings das Fehlen vieler Schutzvorrichtungen namentlich an den zahlreichen neu aufgestellten Maschinen festgestellt worden ist. Die Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Personen war weit auf geregelt. Infolge weitgehender Arbeitsteilung ist die Beschäftigung von Arbeiterinnen und Jugendlichen an vielen Maschinen und Apparaten in einfachen und ungefährlichen Tätigkeiten möglich, und die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Tätigkeiten, die keinen häufigen Wechsel in der Arbeitsart, keine großen körperlichen bzw. keine großen geistigen Anstrengungen erfordern, von Arbeiterinnen zweckmäßig und betrieblich geleistet werden können. Ungünstiger gestalteten sich die Arbeitsverhältnisse der Jugendlichen; die hier vorhandenen Mängel erstrecken sich aber weniger auf die Unfallverhütung als auf die Fragen der Stärkung der sittlichen Erziehung dieser jungen Leute.

Eine besondere Fürsorge für Kriegsbeschädigte ist in den besichtigten Betrieben nur vereinzelt durchgeführt worden, da des Bedürfnisses hierfür nur wenig auftrat. Das Reichsversicherungsamt hatte gegenüber der mit der langen Dauer des Krieges und der dadurch zunehmenden Zahl der Kriegsbeschädigten neu erwachenden Aufgabe, für die Wiederbeschäftigung Kriegsbeschädigter zu sorgen, ohne daß die Unfallgefahren für sie sich erhöhten, bereits am 30. August 1915 einen Runderlaß erlassen lassen, in dem auf die Massnahmen der Betriebsführung und der unfallsicheren Ausgestaltung der Betriebseinrichtungen zur Ermöglichung der WiederEinstellung Kriegsbeschädigter eingegangen wurde. In den letzten Monaten des Jahres 1915 sind Besprechungen von Vertretern des Reichsversicherungsamtes mit Betriebsleitern der Eisen- und Stahlindustrie, der Elektrotechnik, der chemischen Industrie, des Spinnstoffgewerbes, der Nahrungsmittelindustrie, des Baugewerbes wie der Ziegelei-, Steinbruchs- und Holzindustrie über die Wahrung der Unfallverhütungsvorschriften bei Beschäftigung von Kriegsbeschädigten abgehalten worden. In dem Runderlaß vom 20. Dezember 1916 wurde auch die Wiederbeschäftigung der Kriegsbeschädigten (sowohl zur Durchführung der Arbeitstherapie wie zur Wiederaufnahme des Berufes) behandelt.

Wie die Unfallzahlen, die im Jahre 1916 nur eine verhältnismäßig geringe Steigerung erfuhren, erweisen, ist es dem gemeinamen Vorgehen des Reichsversicherungsamtes wie der Berufsgenossenschaften trotz der ungünstigen Umstände gelungen, schwere Mängel zu verhindern.

Wissenschaft und Genossenschaft.

Langsam und tastend, gewissermaßen zögernd, fangen die deutschen Hochschulen allmählich an, das Genossenschaftswesen in ihren Lehrplan aufzunehmen. An verschiedenen Universitäten sind Vorlesungen über das Genossenschaftswesen für das diesjährige Wintersemester angelegt worden; auch an den Handels- und landwirtschaftlichen Hochschulen beschäftigt man sich mit demselben Gegenstande. Die Notwendigkeit, die Studierenden in

das Be
heitguk
vollständ
schule in
die Au
Lehrpla
tische
schafts
schäfts
vorläufi
auf der
diese ei
fernen
leben, t
nossend
ind so
Bürum
alle mi
arbeiter
We
sich dab
nach dei
einem
müsse.
Vollständ
Leipzig
Die
lich auf
wart, le
Krieges,
Konsum
das ein
werd, je
zu schü
behalten
Kriegen
Berichts
mehr un
In
vorrage
Professie
schäftlich
schreibt:
Nad
schäftlich
nung zu
ther scho
Rechnung
deutung
sich dorfi
Per
gegründ
Behandl
und Er
deutliche
den die
bedern
Wissenj
Wirtlich
W
De
Kreuzer
um die
Zeichen
Durchf
Reines
den Be
logen.
leicht i
der die
müht u
zu brin
sprochen
Mittel
streben
Einrich
gen wo
nach de
zweifel
D
Manfr
stamf
nativen
Abgor
vielen
Mehrb
von de
werte
nativer
führun
mit die
zuverl
demokr

das Wesen der Genossenschaft einzuführen, kann heutzutage nicht mehr bestritten werden. Es trifft vollständig zu, was die Städtische Handelshochschule in Köln in ihrem letzten Berichte schreibt, daß die Aufnahme der Genossenschaftslehre in den Lehrplan sich vor allem durch die steigende praktische Bedeutung rechtfertigt, die das Genossenschaftswesen auf fast allen Gebieten unseres Wirtschaftslebens erlangt hat und deren Ausdehnung vorläufig noch fast unbegrenzt erscheint. Ist es auf der einen Seite für den Kaufmann wichtig, diese einflussreichen wirtschaftlichen Gebilde näher kennenzulernen, die ihm teils neue Aufgaben legen, teils alte bestreiten, so bedürfen die Genossenschaften nicht weniger des Kaufmanns. Sie sind so weit über ihren ursprünglichen kleinen Wirkungsbereich hinausgewachsen, daß sie nicht mehr alle mit freiwilligen ungeschulten Hilfskräften arbeiten können.

Mehrere hervorragende Hochschullehrer haben sich dahin geäußert, daß das Genossenschaftswesen nach dem Krieg unbedingt auf den Hochschulen zu einem wichtigen Lehrgegenstande gemacht werden müsse. So schreibt zum Beispiel der Leiter des Volkswirtschaftlichen Seminars an der Universität Leipzig, Professor Dr. W. Stieda:

Die große Wichtigkeit der Genossenschaft, namentlich auch gegenüber den Preisstreibern der Gegenwart, leuchtet ein. Ich vermute auch, daß nach dem Kriege, wenn diese Wucherpreise nicht aufhören, der Konsumverein weit über die arbeitenden Klassen hinaus das einzige wirksame Mittel der Konjunktur sein wird, sich vor den maßlosen Lieberzinsen der Händler zu schützen. So werde ich die Angelegenheit im Auge behalten und nach dem Hoffentlich bald eintretenden Frieden darauf bedacht sein, daß auch dieses Gebiet im Bereich der zur Volkswirtschaft gehörenden Fächer nicht mehr unberücksichtigt bleibt.

In ähnlicher Weise haben sich auch andere hervorragende Gelehrte geäußert, u. a. Geheimrat Professor Dr. Pierstoff (Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Jena), der schreibt:

Nach Friedensschluß werden wir dem Genossenschaftswesen überhaupt in gesteigertem Maße Rechnung tragen. In den allgemeinen Vorlesungen ist bisher schon dem Genossenschaftswesen nach Möglichkeit Rechnung getragen worden. Kann doch von seiner Bedeutung niemand mehr überzeugt sein und niemand sich dafür mehr interessieren als ich selbst.

Bemerkenswert ist es auch noch, daß Seminare gegründet werden sollen, in denen eine gründliche Behandlung des Genossenschaftswesens in Theorie und Praxis geplant ist. Für die Entwicklung der deutschen Genossenschaften nach dem Kriege werden diese wissenschaftlichen Bestrebungen zweifellos fördernd wirken. Eine innige Verbindung von Wissenschaft und Genossenschaft wird unserem Wirtschaftsleben sicherlich großen Nutzen bringen.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 14. Dezember 1917.

Der Kampf um die Wahlrechtsreform in Preußen. Fünf Tage hat der erste Waffengang um die preussische Wahlrechtsreform gedauert, ein Zeichen für die heftigen Widerstände, die der Durchführung des Planes entgegenstehen. Denn Neues konnte kaum vorgebracht werden, weder von den Befürwortern, noch von den Gegnern der Vorlagen. Die einzige neue Erscheinung kann vielleicht in der Entschiedenheit erblickt werden, mit der die Vertreter der preussischen Regierung bemüht waren, das Wort des Königs zur Einlösung zu bringen. Es muß anerkannt und offen ausgesprochen werden, daß von dieser Seite aus kein Mittel unversucht gelassen wurde, um die widerstrebenden Elemente zu einer anderen, besseren Einigkeit zu bringen. Ob freilich diese Bemühungen von Erfolg gekrönt sein werden, möchten wir nach dem bisherigen Verlauf der Dinge stark bezweifeln.

Durchaus ablehnend gegen das gleiche Wahlrecht, um das sich in der Hauptphase der Kampf dreht, verhalten sich vor allem die Konservativen, die leider durch ihre Zahl im preussischen Abgeordnetenhaus die aussichtsreichste Rolle spielen, wenn sie auch erstensamweise nicht die Mehrheit haben. Die Lage ist aber so, daß wenn von den übrigen Parteien sich irgendetwas nennenswerte Teile abspalten und gar sich den Konservativen anschließen, die Aussichten für die Durchführung der Wahlrechtsreform sehr ungünstig sind. Und mit dieser Gefahr ist leider zu rechnen. Unbedingt unverzichtbar sind nur die Fortschrittler und Sozialdemokraten, die trotz mancher Bemängelung für die

Regierungsvorlage eintreten werden. Die sogenannten Unabhängigen können nicht als sicherer Faktor angesehen werden da sie unbedingt auf ihren erheblich weiter gehenden Forderungen bestehen zu wollen scheinen. Im Zentrum scheint auch noch eine starke Gegnerpartei gegen das gleiche Wahlrecht zu sein, und noch stärker ist diese bei der nationalliberalen und freisinnigen Partei. Hier besteht eine große Vorliebe für ein Pluralwählsystem, das, wie es auch immer geartet sein möge, die Gleichheit des Wahlrechts ausschaltet und deswegen nicht als das Bewertete werden kann, was in den förmlichen Stimmgebungen versprochen worden ist.

Auf ein solches Wahlrecht kann sich die Regierung, nach allem, was geschehen ist, nicht einlassen. Da sie jedoch den Wunsch hat, ihre Vorlagen durchzuführen, so hat der stellvertretende Ministerpräsident Dr. Friedberg die Möglichkeit eines Entgegenkommens der Regierung, allerdings nur im Rahmen des gleichen Wahlrechtes, in Aussicht gestellt. Wie dies geschehen soll, erscheint uns zunächst noch recht unklar. Zunächst wird sich darüber die Kommission von 35 Mitgliedern, an welche die drei Regierungsvorlagen verwiesen worden sind, den Stoff zu zerbrechen haben. In Verschleppungs- und andern Verfahren, die Durchführung der Wahlrechtsreform zu vereiteln, wird es hier sicherlich nicht fehlen. Schon die Tatsache spricht dafür, daß man die Wahlrechtsvorlage allein nicht einer besonderen Kommission übergeben hat. Die Vertreter der reformfreundlichen Parteien werden kein leichtes Spiel haben, aber hoffentlich auf dem Boden sein und alles daran setzen, daß die Neuordnung in Preußen nicht auf den St. Nimmerleinstag verschoben wird. Das Volk ist reif für das gleiche Wahlrecht und wird um seinen Preis mehr darauf verzichten. Die Regierung hat nicht nur ein Königswort einzulösen, sondern dem Volke zu gerühren, was es längst und nicht erst in diesem fürstbaren Kriege verdient hat. Sie darf jetzt vor dem Widerstande der Junker nicht wie bei früheren Gelegenheiten kapitulieren, sondern muß alle Mittel, auch das letzte anwenden, um diesen Widerstand zu brechen, der gebrochen werden kann zum Segen des preussischen Volkes und seiner Zukunft, wenn der eiserne Wille dazu vorhanden ist.

Tarifverlängerung im Holzgewerbe. Am 15. Februar 1918 wären die Tarifverträge im Holzgewerbe abgelaufen. Verschiedene Ansätze, eine Verlängerung herbeizuführen, waren bisher vergeblich. Es gelang nur den Bündnismitgliedern bis zum 15. Dezember d. R. hinauszuziehen. Die dadurch gewonnene Frist ist nun zu neuen Verhandlungen benutzt worden, die nun endlich zu folgender Vereinbarung über die Verlängerung der Tarife um ein Jahr geführt haben:

Zwischen den Vertretern der unterzeichneten Verbände des deutschen Holzgewerbes ist in der heutigen Verhandlung folgende Vereinbarung getroffen worden:

A. Verlängerung der Tarifverträge.
1. Die bestehenden Tarifverträge werden sämtlich um ein Jahr bis zum 15. Februar 1919 verlängert.

B. Feuerungszulagen.
2. Alle Lohn- und Akkordarbeiter erhalten auf die bestehenden Löhne eine weitere Feuerungszulage von 10 Pf. pro Stunde, und zwar 5 Pf. vom 15. Februar 1918 und 5 Pf. vom 1. April 1918 an.

3. Alle Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren erhalten vom 15. Februar 1918 an eine Zulage von 5 Pf. pro Stunde.

C. Mindestlöhne.
4. In den einzelnen Tarifklassen und den dazugehörigen Orten betragen die Mindestlöhne einschließlich Feuerungszulage pro Stunde für

	Tarifklasse					
	I	II	III	IV	V	VI
Arbeiter	115	105	100	95	90	80
Arbeiterinnen	65	61	57	53	49	45

5. Soweit in den bestehenden Tarifverträgen für bestimmte Branchen oder Arbeiterkategorien unterschiedliche Vertragslöhne festgesetzt sind, erhöhen sich dieselben auch diesmal wieder in der gleichen Weise wie bei den früheren Zulagen um den Betrag der Feuerungszulagen wie der Vertragslohn der Hauptbranche.

6. Für Arbeiter und Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren sowie für neu angelernde Arbeiter und Arbeiterinnen in den ersten sechs Wochen ihrer Beschäftigung sind die Mindestlöhne in jeder Tarifklasse 10 Pf. pro Stunde niedriger. Jugendliche Personen unter 16 Jahren sind von diesen Mindestlöhnen ausgenommen.

D. Montagsarbeit.
7. Der Mindestlohn der Entschädigung für Montagsarbeiten mit Nebenarbeiten beträgt 5,50 Pf. pro Tag, einschließlich des Sonntags. Für sonstige Montagsarbeiten bleiben die vertraglichen Zuschläge, einschließlich der am 10. November 1916 vereinbarten Erhöhungen, bestehen.

E. Arbeitszeit.
8. Die Arbeitszeit wird für alle Vertragsorte nach dem Schiedspruch vom 8. Februar 1913 in der Weise

gesetzt, daß in den einzelnen Tarifklassen und den dazugehörigen Orten spätestens vom 15. Februar 1920 an die wöchentliche Arbeitszeit beträgt:

Stunden	Tarifklasse					
	I	II	III	IV	V	VI
	50	51	52	53	54	55

Diese Arbeitszeit gilt bis zum 15. Februar 1921. Es folgt dann unter F die Klasseneinteilung der verschiedenen Orte, die wir hier nicht wiedergeben und in der es zum Schluß heißt, daß Anträge auf Verlegung in eine andere Klasse der Entschädigung der vertraglichen Schlichtungsinstanzen unterliegen.)

G. Durchführung der Vereinbarung.

11. Die bestehenden Tarifverträge bleiben in allen durch vorstehende Vereinbarung nicht berührten Punkten unverändert bestehen.

12. Die seitler zum Mindestlohn beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen in den Städten, die durch die neue Klasseneinteilung in eine höhere Tarifklasse versetzt sind, erhalten gleichfalls nur die in Ziffern 2 und 3 vorgegebenen Feuerungszulagen. Der Ausgleich zwischen der jetzigen Feuerungszulage und dem höheren Mindestlohn der neuen Tarifklasse findet bei der nächsten allgemeinen Lohnerhöhung statt.
Berlin, 27. November 1917.

Die Schaffung eines Reichswohlfahrtsamtes soll nach einer meist amtlich unterrichteten Nachrichtenstelle von der Reichsregierung ins Auge gefaßt sein. Der Volksgemeinschaft wird nach dem Kriege besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden müssen. Um dies möglichst wirksam tun zu können, ist im Reichstage schon mehrfach die Gründung eines Reichswohlfahrtsamtes angeregt worden, in dem das Reichswohlfahrtsamt aufgehen und das außerdem mit allen bevölkerungspolitischen Aufgaben sich befassen soll. Das Gebiet der letzteren ist allmählich so groß geworden, daß ein besonderes Staatssekretariat für sie notwendig ist. Dessen neuen Staatssekretär würde man dann auch die gesamte öffentliche Wohlfahrtspflege unterstellen, ebenso alle Zentralangelegenheiten. In den Ausschüssen des Reichstags sind diese Fragen schon wiederholt angeschnitten worden, die Regierung hat sich aber bisher abwartend verhalten. Während der Januartagung des Reichstags soll die Bedeutung der Angelegenheit erneut hervorgehoben werden.

Einen Fortschritt auf dem Gebiete der Krankenversicherung und der Reichswundenhilfe bedeutet eine Ende November erlassene Bundesratsverordnung, die jetzt in Kraft getreten ist. Danach wird die in § 1 d. Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für die Festsetzung des Grundlohnes bestimmte obere Grenze des durchschnittlichen Tagesentgelts von 5 auf 8 Mark, die im Abs. 2 und 4 dieselbe bestimmte obere Grenze des durchschnittlichen Tagesentgelts und des wirklichen Arbeitsverdienstes von 6 auf 10 Mark erhöht. Die Krankenkassen können auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten im Hinblick zur Deckung von Mehrleistungen die Beiträge über 4% auf 6 v. H. erhöhen. Weiter kann die Zahlung einer Krankenkasse mit Zustimmung des Oberversicherungsamts bis zu der Höchstgrenze von drei Vierteln des Grundlohns das Krankengeld für Verletzte und Ledige sowie nach der Zahl der Kinder und sonstigen Angehörigen abstimmen, die der Versicherte bisher von seinem Arbeitsverdienste ganz oder überwiegend unterhalten hat; ferner für alle oder nur für die niedrigeren Mitgliederklassen oder Lohnstufen Zuschläge zum Krankengeld in einem für alle gleich hohen oder für die niedrigeren von ihnen erhöhten Beträge bewilligen und außerdem das Wochenlohn höher als das Krankengeld bemessen.

Einen Fortschritt, wie gesagt, bedeuten diese neuen Bestimmungen. Die Wünsche der organisierten Arbeitnehmerin dessen sind damit, wie an anderer Stelle dieser Nummer abgedruckte Eingabe zeigt, bei weitem noch nicht erfüllt.

Mitwirkung der Schule bei der Regelung der gewerblichen Kinderarbeit. Mit Recht wird lebhafte Klage darüber geführt, daß das Reichsgesetz über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom Jahre 1903 im allgemeinen recht mangelhaft durchgeführt wird. Wenn die Schule stärker herangezogen wird, würde sicherlich mancher Mangel beseitigt werden können. Deshalb hat im Einverständnis mit dem Handelsminister der preussische Unterrichtsminister kürzlich genehmigt, daß die Feststellung der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in gewerblichen Betrieben unter Mitwirkung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt. Diese können in den meisten Fällen die Feststellung durch Befragen der Kinder schnell und sicher treffen. Die einzelnen Schulverwaltungen haben angeordnet, daß zu diesem Zwecke die Klassenverzeichnisse der Kinder mit Arbeitskarten auf sämtliche gewerblich

beschäftigten fremden und eigenen Kinder ausgedehnt werden. Damit die Lehrer aber nicht die Freudigkeit an der Mitwirkung verlieren, ist die Rufenführung möglichst einfach zu machen. Es sollen auch den Lehrern keinerlei eingehendere Erhebungen aufgetragen werden dürfen, die sie zu aufwändigen Nachforschungen zwingen würden. Es genügen wenige kurze und einfache Angaben als Grundlage für etwaige polizeiliche Maßnahmen. In Betracht kommen Mitteilungen über Name, Eltern, Arbeitgeber der Kinder und Art der Beschäftigung.

Die Kriegsverhältnisse haben es mit sich gebracht, daß auch die Kinder stärker zur Arbeit herangezogen worden sind, als dies schon vor dem Kriege der Fall war. Daran wird sich zunächst auch nichts ändern lassen. Trotzdem ist es notwendig, das heranwachsende Geschlecht vor einem Mißbrauch der Ausnutzung der Arbeitskraft zu schützen. Aus diesem Grund können die Anregungen des Unterrichtsministers nur begrüßt werden.

Das Verhältnis des Viehbestandes zu den Futtermitteln hat schon viel Anlaß zu lebhaften Auseinandersetzungen gegeben. Im Frieden führten wir für rund 14 Milliarden Mark Futtermittel ein, die jetzt fast gänzlich in Wegfall kommen. Unser Viehbestand muß also aus der heimischen Produktion ernährt werden. Daß man bei dem Mangel an Futtermitteln nicht auch nur annähernd den gleichen Viehbestand durchfüttern kann, ist eine Selbstverständlichkeit, über die kaum mehr geredet werden sollte. Will man aber trotzdem den Viehbestand erhalten, dann müssen Kartoffeln, Getreide usw., die wir unbedingt zur menschlichen Ernährung gebrauchen, als Viehfutter verwendet werden. Dann müßten die Menschen noch viel mehr darben, als es ohnehin schon der Fall ist. Es wäre sogar fraglich, ob wir mit unserer menschlichen Ernährung dann durchhalten könnten. Welche Preise der Landwirtschaft leben aber der Anpassung des Viehbestandes an die Futtermittel erheblichen Widerstand entgegen. Der Staatsminister für Volksernährung, Herr von Baldow, hat am 28. November in der Sitzung des Abgeordnetenhauses wiederum gesagt: „Schlecht steht es mit der Futterversorgung. Der Viehbestand muß daher in das richtige Verhältnis zu den vorhandenen Futtermitteln gesetzt werden. Das gilt vor allem für die Schweine.“

Die Erkenntnis bei den maßgebenden Behörden ist also vorhanden. Es fragt sich nur, ob sie dem Widerstand weiter landwirtschaftlicher Kreise gewachsen sind und das, was sie für richtig erkannt, auch durchzuführen vermögen. Es muß doch jedem einleuchten, daß man mit Kartoffeln allein keine Schweine großziehen, viel weniger sie mästen und fett machen kann. Ein eiweißreiches Beifutter ist neben Kartoffeln und Hüben unbedingt notwendig, soll das Schwein an Gewicht zunehmen und fett werden. Dieses Beifutter steht uns aber nicht zur Verfügung. Es besteht deshalb die Verjüngung des Getreide zu verfüttern.

In landwirtschaftlichen Zeitungen hat man sich sehr darüber aufgeregt, daß der frühere Staatskommissar für das Ernährungswesen, Herr Michaelis, einmal gesagt hat, es sei viel Getreide verfüttert worden. Aber landwirtschaftliche Zeitungen haben vielfach selbst darauf verwiesen, daß der Bauer sein Vieh liebt, und wenn er merkt, daß es hungert, auch in die Getreidebestände greift. Getreide ist aber knapp und muß besonders im vierten Kriegsjahr unter allen Umständen vor dem Verfüttern geschützt werden. Das Verbot allein genügt nicht. Auch die Bestandsaufnahme und Beschlagnahme greift nicht durch. Man muß die Landwirte vor der Verjüngung bewahren, Getreide zu verfüttern, das heißt, man muß die hungernden Viehbestände verringern. Der Kriegsausbruch für Konsumenteninteressen stellt deshalb mit Recht die Forderung, es sollten nicht nur die Hausblöckchen möglichst bald vorgenommen werden, sondern man soll auch noch mehr als bisher Ferkel abschlachten. Zwar haben wir reichlich Kartoffeln, aber ieden hat Herr von Baldow erklärt, daß sich der Wunsch, die Kartoffelernte auf 10 Bunde zu erhöhen, nicht erfüllen lasse. Ein Beweis, daß auch in die Kartoffelbestände zu Zwecken der Schweinefütterung nicht eingegriffen werden darf. Wir werden ohnedies für die Zugferde, für das Spannvieh und für die Milchvieh-Kartoffeln zur Verfütterung benötigen, um den Verkehr und die Produktion aufrechtzuerhalten und die Milch- und Fettlieferung zu sichern. Gegen die menschliche Versorgung mit Kartoffeln und Brot muß das Schwein zurück-

stehen. Das Zusammen über den Rückgang des Schweinebestandes sollte man unterlassen. Daß wir im vierten Kriegsjahr nicht ebensoviel Schweine ernähren können, als in Friedenszeiten, ist eine Selbstverständlichkeit. Best der Weideweg und die Grünfütterung wieder ein, dann kann die Aufzucht der Schweine wieder aufgenommen werden und die Bestände lassen sich dann wieder vermehren. Die Forderung, den Viehbestand und die Futtermittel in ein angemessenes Verhältnis zu bringen, kann deshalb nicht nachdrücklich genug erhoben werden.

Lohnämter für die Landwirtschaft in England. Mehrfach haben wir über die Errichtung von besonderen Ausschüssen in England Mitteilung gemacht, die den Zweck haben, die in der Landwirtschaft herrschende Unruhe festzustellen und zu befeitigen. Ein von diesen Ausschüssen gemachter Vorschlag ging dahin, die niedrigen Löhne der Landarbeiter so zu erhöhen, daß sie mindestens 25 Mark die Woche betragen. Diesem Vorschlag ist die englische Regierung durch ein Gesetz vom 21. August d. J. nachgegeben, das die Errichtung von Lohnämtern für die Landwirtschaft in England und Wales vorsieht. Zunächst ist ein zentrales Lohnamt geschaffen, weiter aber ist die Einrichtung von Bezirks-Lohnämtern für bestimmte Gebiete vorgesehn. Die Lohnämter bestehen, wie wir der „Sas. Brax.“ entnehmen, zu einem Viertel aus Mitgliedern, die vom Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei ernannt sind, ferner zu gleichen Teilen aus Mitgliedern, die von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen gewählt sind. Die Mindestlöhne für erwachsene Arbeiter müssen mindestens 25 Mk. in der Woche betragen, die Löhne für Frauen und Jugendliche werden entsprechend den Leistungen danach abgestuft. Auch Akkordlöhne werden nach dem Maßstab des 25 Mk. Wochenlohnes berechnet, doch soll als Regel auf die Bewilligung von Zeitzulagen geachtet werden. Ausnahmen von den Mindestlöhnen können für erwerbsbeschränkte Personen bewilligt werden. Verstöße gegen die Lohnregelung werden mit Strafen bis zu 400 Mk. abgedroht, außerdem ist natürlich der zu wenig gezahlte Lohn nachzufahren.

Während bei dem für die Industrie geltenden Lohnamtgesetz von 1909 zwischen Verklindigung der Lohnhöhe und ihrem Inkrafttreten eine Frist von 6 Monaten liegen muß, ist diese Frist bei der Landwirtschaft auf einen Monat beschränkt. Für die Übergangszeit, d. h. bis das zentrale Lohnamt oder die Bezirkslohnämter ihre Mindestlohnabgaben aufstellen konnten, ist die Bestimmung getroffen worden, daß Landarbeiter, die jetzt noch weniger als 25 Mk. Wochenlohn bekommen, den unterschiedlichen Betrag im Wege der Privatklage nachfordern können. Den Arbeitgebern wird empfohlen, freiwillig sofort den künftigen gesetzlichen Mindestlohn zu bewilligen, um Klagen, die doch von den Gerichten im Sinne der Lohnamtverpflichtung entschieden würden, aus dem Wege zu gehen.

Aus dem Verbands.

Wanne. Der hiesige Ortsverband hielt am 2. Dezember seine übliche Sitzung ab, und waren wegen der neu zu tätigenen Vorstandswahl auch schon die neu-gewählten Vertreter der Ortsvereine anwesend. Nach Erledigung der Wahlen und Erstellung des Kassendberichts, der eine erfreuliche Entwicklung erkennen läßt, sowie nach einem kurzen Bericht des Vorsitzenden über die Bemühungen der Organisationen in der Kartoffel-frage, sowie auch betreffs der Beleuchtungsfrage wurde von mehreren Kollegen energisch darauf gedrungen, im neuen Jahre mehr denn je zur Förderung des Genossenschaftswesens, besonders der Konsumvereine beizutragen, sowie auch zur Förderung der Bodenreform-bewegung und des Kleinwohnungswezens. Ganz besonders wurde aber auch danach verlangt, mit aller Kraft sich der Gewinnung der Jugend für die Konsumvereine zu widmen und da vor allem zu einem reifen Stamm die Söhne der eigenen Mitglieder zusammen-zubringen. Ferner soll alles daran gesetzt werden, um bei den kommenden sozialen Wahlen unter allen Umständen Kollegen aus den eigenen Reihen durchzubringen. Auch wurde die Bedeutung der politischen Betätigung sehr betont und versprochen, auch zu ihrer Stärkung kräftig beizutragen, weil ohne sie die Arbeiter wenig Gutes zu hoffen hätten. Alle Ortsvereine werden dringend gebeten, ihre Vertreter fürs neue Jahr pünktlich zu schicken, zum mindesten aber auch die Adressen derselben an den Schriftführer, Kollegen August Glänzer, Wanne, Landwehrstr. 1, sofort einzusenden. Aug. Glänzer, Schriftführer.

Verfammlungen.

Berlin. Disfunktions der Deutschen Gewerkschaften
Verbandshaus der Deutschen Gewerkschaften (S.-D.).
Jeden 1. Mittwoch im Monat. Nächste Zusammenkunft

am Mittwoch, 9. Jan., ab 8 1/2 Uhr. — **Sanitätsgewerkschaften**
verein West-Berlin (Ordn. II S.-D.) Sitzung jeden 2.
u. 4. Dienstag im Monat, abends 8 Uhr, im „Sport-
Restaurant“, Dierckstr. 1. Die beiden anderen
Dienstagsitzungen, Lübonstr. 93 bei Gerch. —
Metallarbeiter und Metallarbeiter Berlin III. Sonn-
abend, den 15. Dezember, abends 8—10 Uhr, Jahrsabend,
Alt-Moabit 55.

Literatur.

Eingegangene Bücher und Broschüren
Genauere Besprechung einzelner Werte bleibt vorbehalten. Rücksendung erfolgt nicht.
Technik für Alle. Technische Monatshefte für Bau- und Maschinentechnik, Bergbau, Kriegsw., Flug-, Schiff- und Verkehrstechnik, Dandel, Industrie und Landwirtschaft, 8. Jahrgang (1917/18) Heft 4 und 5 Preis vierteljährlich 1,45 Mk. Verlag der „Technik für Alle“, französische Verlagsabteilung.
Der Krupp'sche Kleinwohnungsbaue. Mit 120 Bildertafeln sowie vielen Textabteilungen. Herausgegeben von der Gesellschaft für Heimkultur e. V. in Wiesbaden. Mit begleitendem Text der Bauberechtigten Dr. Ing. Hermann Seder in Düsseldorf. 2. Aufl. Vorausabteilung 10 Teile zu je 1 Mk. (Porto 10 Pf.). Nach Erscheinen vollständig gebunden Mk. 12.— (Porto 50 Pf.). Heimkultur-Verlagsabteilung, Wiesbaden.
Haus, Garten, Feld. Ein Führer durch Garten, Haus und Hof für Garten- und Blumenfreunde, Tiergärtner und Tierfreunde. Haus und Familie, französische Verlagsabteilung, Stuttgart. Heft 16 und 17. Vierteljährlich 6 Hefte. Vierteljahrespreis 55 Pf. Probehefte unentgeltlich.
Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. 15. Jahrgang 1917. Erster und zweiter Band. Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine von dessen Kassier Heinrich Kaufmann. Preis des zweibändigen Werkes 15 Mk. Druck der Verlagsabteilung deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg 5, Beim Strohhause 38.
Wann kommt der Friede? Die Wirkungen des II. Weltkrieges in amtlicher Darstellung, bearbeitet im Admiralsstab der Marine. Preis 50 Pf., bei 25 Stück je 40 Pf., bei 50 Stück je 30 Pf., bei 100 und mehr Stück je 25 Pf. Militärische Verlagsanstalt München, Beinstr. 2.

Anzeigen-Teil

Begräbniskasse

des Verbandes der Deutschen Gewerkschaften.
(Gegründet 1878).
Nach Genehmigung durch das Kaiserliche Aufsichtsamt können auch die männlichen Mitglieder der un-
angeflossenen Gewerkschaften, sowie deren Ehefrauen, Söhne
und Töchter, Brüder und Schwäger — bis zu 200 Mk.
ohne ärztliche Untersuchung — eine Begräbnis-
versicherung von 100—500 Mark abschließen.
Das Vermögen der Kasse betrug am 1. Juli 1917
134 389,— Mk.

Mäßige Beiträge!

Garantierter Versicherungssumme.
Aufnahme vom 15. bis 45. Jahre
in den nachstehenden Stufen:

Versicherter Begräbnisgeld	Stufe I		Stufe II		Stufe III	
	Sein Eintritt von 15—20 Jahren	Sein Eintritt von 20—40 Jahren	Sein Eintritt von 40—50 Jahren	Sein Eintritt von 50—60 Jahren	Sein Eintritt von 60—70 Jahren	Sein Eintritt von 70—80 Jahren
a) 100 Mark	Wöchentlich 10 Pfennig	Wöchentlich 15 Pfennig	Wöchentlich 17 Pfennig	Wöchentlich 20 Pfennig	Wöchentlich 25 Pfennig	Wöchentlich 30 Pfennig
b) 200 „	10 „	15 „	17 „	20 „	25 „	30 „
c) 300 „	15 „	20 „	21 „	25 „	30 „	35 „
d) 400 „	20 „	25 „	28 „	32 „	38 „	45 „
e) 500 „	25 „	30 „	35 „	40 „	48 „	55 „

In allen Ortsvereinen sind **Verwaltungsstellen**
eingezwischen!

Es bedarf nur der dauernden Anregung in
den Vereinsversammlungen, um die Zahl der
Verpflichteten in unserer Begräbniskasse zu vermehren.
Auch in schwerer Kriegszeit muß er die
Friedensarbeit geleistet werden.
Prospekte, Antragsformulare zc. bei allen Ortsvereins-
kassieren oder auf Verlangen kostenfrei von unserer Geschäfts-
stelle Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221—223.

Der Vorstand der Begräbniskasse des Verbandes.
H. Wähler, Vorsteher. H. Klein, Kassier.

Friedrich Rammann.

Neuzeitliche Wirtschaftspolitik

3. überarbeitete Auflage.

Vorschrift (Vorbereitung der „Hilfe“) G. m. b. H.
Berlin-Schöneberg 1917.

Das anschaulich und sesselnd geschriebene Buch behandelt
in den 5 Hauptabschnitten 1. Das neue Wirtschaftswelt.
2. Die Materie in der Wirtschaft. 3. Der Wüterkaustausch.
4. Die Organisation der Arbeit. 5. Der Staat im
Wirtschaftsleben. Das Buch ist in dauerhaftem Leinwand-
für Gewerkschaftsmitglieder zum Vorzugspreise
von 3 Mk. einschließlich Porto vom Verbandsbureau zu
beziehen. Bestellungen sind unter gleichzeitiger Einzahlung
des Betrages an den Verbandskassierer Rudolf Klein,
Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/223 zu richten.